

**Gliederungsnummer 2135**

**Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann / Truppführer Aus- und Fortbildung  
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den  
Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998  
zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 - FwDV 2 -  
RdErl. d. Innenministeriums v. 21.12.2005  
- 74 – 27.19.01-**

**1****Einführung eines zehntägigen Gruppenführerlehrganges für die Freiwilligen Feuerwehren (F III-Lehrgang) am Institut der Feuerwehr NRW**

Ab dem Jahr 2006 wird der F III-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW ausschließlich in zehntägiger Form angeboten. Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

**1.1**

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Vorbildungsvoraussetzungen nachweisen:

- Ausbildung zum Truppmann (FwDV 2 Nr. 2.1)
- Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2 Nr. 3.1)
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2 Nr. 3.2)
- Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2 Nr. 2.2)
- Sonderausbildung "ABC-Einsatz" (FwDV 2 Nr. 3.5) oder alternativ
- Sonderausbildung "Gefährliche Stoffe und Güter" (Stufe I) und die Sonderausbildung "Strahlenschutz Einsatz" (Stufe I)
- Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (FwDV 2 Nr. 3.3)
- die Beförderung zum Unterbrandmeister
- aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.

**1.2**

Abweichend von Nummer 1.1 kann zugelassen werden, wer die Sonderausbildung "ABC-Einsatz" (FwDV 2 Nr. 3.5) und /oder "Maschinist" (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht absolviert, jedoch die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 (ABC-Einsatz) und /oder 2 (Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreiselpumpen) durchgeführt hat.

**2****Truppführerfortbildung**

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213) setze ich die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 bis 3 in Kraft. Von einer Veröffentlichung der Lerninhalte in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfangs Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

**2.1**

Die Module 1 und 2 ersetzen nicht die entsprechenden Lehrgänge der FwDV 2 oder Anteile hiervon für Einsatzkräfte, die für eine dieser Aufgaben vorgesehen sind.

**2.2**

Als allgemeine Wiederholung der Truppführerausbildung kann das Modul 3 freiwillig vor der Gruppenführerausbildung absolviert werden.

**2.3**

Die Durchführung der Truppführerfortbildung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 FSHG den Gemeinden und Kreisen.

**3****Truppmann- und Truppführer-Ausbildung**

Die Lernziele mit dem Stand 4. März 2002 setze ich hiermit gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfangs Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neusten

gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

**4**

**Befristung**

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**MBI. NRW. 2006 S. 20**

---

Copyright © 2006 Innenministerium Nordrhein-Westfalen